



## Amt für Handelsregister und Notariate

# Neueintragung Stiftung

## Zweck und Eintragungspflicht

Die Stiftung ist ein zu einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen mit eigener juristischer Persönlichkeit und eigenem Namen (Art. 80 ZGB). Die Errichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde oder Verfügung von Todes wegen (Art. 81 Abs. 1 ZGB).

Seit dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden. Kirchliche Stiftungen und Familienstiftung, welche vor dem 1. Januar 2016 errichtet wurden und nicht im Handelsregister eingetragen sind, bleiben als juristische Personen anerkannt und mussten die Eintragung ins Handelsregister bis zum 31. Dezember 2020 vornehmen.

## Belege für die Neueintragung

### 1. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ortschaft) der Stiftung anzugeben. Es ist auf die der Anmeldung beigelegten Belege einzeln zu verweisen.

Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

### 2. Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde (öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen) muss folgende Erklärungen des Stifters enthalten (Art. 80 ZGB):

- Errichtung einer Stiftung;
- Widmung eines Vermögens;
- Umschreibung des Zweckes;
- Festlegung der Organisation der Stiftung in den Grundzügen (Art. 83 Abs. 1 ZGB).

Dem Handelsregister ist die öffentliche Urkunde über die Errichtung im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen (Art. 94 HRegV).

Wurde die Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet, so erfolgt die Eintragung gestützt auf die letztwillige Verfügung nebst der Testamentseröffnungsverfügung (beides im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie).

### Spezielles zur kirchlichen Stiftung:

Kirchliche Stiftungen müssen gemäss der Praxismitteilung 3/15 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister nachweisen, dass sie die Kriterien einer kirchlichen Stiftung erfüllen, und die erforderlichen Belege einreichen. Die organische Verbindung mit einer Religionsge-



meinschaft muss mittels Urkunden belegt werden, die das Bestehen der betreffenden Gemeinschaft, deren Verbindung mit der Stiftung und die Wahrnehmung einer eigenständigen Aufsicht bestätigen.

Kirchliche Stiftungen, deren Errichtung nicht mehr mittels der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können gestützt auf ein Protokoll des obersten Stiftungsorgans eingetragen werden, in dem ihr Bestehen bestätigt wird. Diese Möglichkeit betrifft ausschliesslich die kirchlichen Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2016 errichtet wurden.

Das Protokoll muss folgende Informationen zur Stiftung enthalten:

- Name der Stiftung;
- Sitz und Rechtsdomizil;
- aktenkundiges Datum der Errichtung oder, falls das Datum nicht aktenkundig ist, vermutetes Datum der Errichtung;
- Zweck;
- Hinweis auf die Dokumente, auf die sich die Angaben zum Errichtungsdatum und zum Zweck stützen;
- Organe und Art der Verwaltung;
- Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
- die zur Vertretung berechtigten Personen.

### **3. Beleg über die Wahl der Organe (Stiftungsrat und Revisionsstelle)**

Sofern der erste Stiftungsrat nicht durch den Stifter bestimmt wird, ergibt sich das für die Wahl des Stiftungsrats zuständige Organ aus der Stiftungsurkunde beziehungsweise dem Stiftungsstatut.

Besteht der Stiftungsrat aus mehreren Personen, so muss er sich konstituieren. Diesbezüglich ist das Protokoll der ersten Sitzung des Stiftungsrates oder ein Auszug davon im Original oder als beglaubigte Kopie betreffend die Konstituierung (Wahl des Präsidenten usw.), Ernennung der Zeichnungsberechtigten mit der Art der Zeichnung einzureichen (Art. 94 Abs. 1 lit. b HRegV) als Beleg einzureichen.

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind in das Handelsregister einzutragen, unabhängig davon, ob sie für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind (Art. 95 Abs. 1 lit. i HRegV).

Stiftungen sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und diese im Handelsregister einzutragen zu lassen (Art. 83b Abs. 1 ZGB und Art. 95 Abs. 1 lit. m HRegV). Die Wahl der Revisionsstelle durch den Stiftungsrat ist mit einem Protokoll oder Protokollauszug im Original oder beglaubigter Kopie zu belegen, sofern sich die Wahl nicht bereits aus der Stiftungsurkunde ergibt.

**Ausnahme:** Die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, und müssen demnach keinen Beleg für die Wahl dieses Organs einreichen. Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit worden, so muss dem Handelsregister die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden (Art. 94 Abs. 1 lit. c HRegV). Es erfolgt dann eine Eintragung in das Handelsregister, dass die Stiftung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sei (Art. 95 Abs. 1 lit. l HRegV).



#### **4. Wahlannahmeerklärungen der Stiftungsratsmitglieder und der Revisionsstelle**

Die Wahlannahmeerklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung erfolgen.

#### **5. Weitere Belege**

Verfügt die Stiftung über kein eigenes Büro, ist dem Handelsregisterführer eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Stiftung an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 94 Abs. 1 lit. e HRegV).

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen im Stiftungsnamen (z.B. „International“, „Schweizerisch“, „Worldwide“) sind dem Handelsregister allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Zusammensetzung der Destinatäre und das geographische Tätigkeitsgebiet der Stiftung Auskunft geben.

#### **6. Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde**

Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig mit der zukünftigen stiftungsrechtlichen Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und ihr die Entwürfe der Stiftungsurkunde zur Vorprüfung einzureichen.

**Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.**